

# **S A T Z U N G**

## **Des Vereins Ökologisch Wirtschaften!**

### **Pellworm**

In der derzeit gültigen, zuletzt am 30.12.2006 geänderten Fassung

#### § 1

##### Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ökologisch Wirtschaften, Verein zur Förderung ökologischer Wirtschaftsweisen in Landwirtschaft, Fremdenverkehr und Energieerzeugung auf der Nordseeinsel Pellworm e.V.“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Pellworm

#### § 2

##### Zweck

- (1) Aufgabe des Vereins ist die
  - Förderung des Natur- und Umweltschutzes durch ökologische Wirtschaftsweisen in Landwirtschaft, Fremdenverkehr und Energieerzeugung,
  - Erhaltung der bäuerlichen Struktur der Insel Pellworm und des an die besonderen Erfordernisse einer Insel im Nationalpark Wattenmeer angepassten Fremdenverkehrs durch die Förderung überbetrieblicher ökologischer Abläufe.

Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes durch ökologisch orientierte Wirtschaftsweisen wird als Voraussetzung für eine dauerhafte Sicherung auch der menschlichen Lebensbedürfnisse angesehen.
- (2) Im Einzelnen verfolgt der Verein seine satzungsgemäßen Ziele durch
  - eigene Aktivitäten, insbesondere durch eine Bestandsaufnahme der für die Vereinsziele wesentlichen sozioökonomischen Faktoren auf der Insel Pellworm,

-Information und Beratung interessierter Bewohner der Insel zur Umstellung auf ökologische Wirtschaftsweisen,

-Durchführung von Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch von Landwirten, Verbrauchern, Umweltschützern und Behörden,

-Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Landwirtschaft, Fremdenverkehr und Umweltschutz.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff AO 77. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Etwaig Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und für ihre Tätigkeit für den Verein auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (3) Der Verein darf Vermögen nur vorübergehend ansammeln, wenn dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:  
Alle Einzelpersonen, die die Ziele dieser Satzung unterstützen.
- (3) Fördernde Mitglieder können alle weiteren natürlichen und juristischen Personen sein, die den Vereinszwecks unterstützen wollen.
- (4) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle des Widerspruchs liegt die endgültige Entscheidung bei der Mitgliederversammlung.

- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich ist. Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Ableben des Mitglieds.
- (7) Die Mitgliedschaft endet ferner durch förmliche Ausschlusserklärung des Vorstandes, über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und dem Zweck des Vereins in erheblichem Maße schadet oder wenn es länger als zwei Jahre mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Geld- und Sachleistungen nicht erstattet.

## § 5

### Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Zuschüsse und Spenden
- c) Erträge aus der Tätigkeit des Vereins.

## § 6

### Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

## § 7

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres einberufen. Die Einladung geschieht durch einfachen Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie ist zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden, wobei zur Wahrung der Frist das Datum der Aufgabe zur Post maßgebend ist.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a ) die Wahl des/der Vorsitzers/-in, des/der 1. stellvertretenden Vorsitzers/-in, des/der 2. stellvertretenden Vorsitzers/-in sowie des/der Schriftführers/-in und des/der Schatzmeisters/-in des Vorstandes – geschäftsführender Vorstand,
  - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - c ) die Genehmigung des Geschäftsberichts und die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - f) die Verabschiedung des Haushaltplanes
  - g) Satzungsänderungen.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitz unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder oder vom Vorstand unter Angabe des Grundes beantragt wird. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden.
- (6) In der Niederschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind die in der Versammlung gestellten Anträge und die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu verlesen.

## § 8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzter/-in, sein/ihre Vertreter/-in, der/die Kassierer/-in sowie der/die Schriftföhrer/-in. Je zwei von Ihnen sind ermächtigt, den Verein allein zu vertreten wobei im Innenverhältnis zunächst der/die Vorsitzter/-in und sein/ihre Stellvertreter/-in zur Vertretung berufen sind. Ist der/die Vorsitzter/-in verhindert, so tritt der/die stellvertretende Vorsitzter/-in an seine/ihre Stelle und wird selbst vom/von der Schriftföhrer/-in bzw. der/dem Kassierer/-in vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Mitarbeiter anstellen.
- (5) Der Vorstand begibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9

### Ausschüsse

Vorstand und Mitgliederversammlung setzen zu den zentralen Arbeitsbereichen des Vereins (Ökologischer Landbau und Vermarktung, Fremdenverkehr und Dienstleistungen, Energiewirtschaft) Ausschüsse ein, In den Ausschüssen können alle interessierten Mitglieder mitarbeiten. Die Ausschüsse erarbeiten Konzepte und beteiligen sich an der konkreten Umsetzung einzelner Maßnahmen. Die von de Ausschüssen erarbeiteten Vorschläge werden auf der Mitgliederversammlung zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt. Die von den Ausschüssen gewählten Sprecher vertreten den jeweiligen Ausschuss als Beisitzer im Vorstand des Vereins.

## § 10

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §11

### Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen fällt an eine in dieser Mitgliederversammlung zu bestimmende Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der satzungsgemäßen Ziele (§ 2) zu verwenden hat.

Pellworm, den 30.12.2006